

Ergänzende Allgemeine Einkaufsbedingungen der STABL Energy GmbH für Montage-, Installations- und Wartungsarbeiten

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen ergänzen die allgemeinen Einkaufsbedingungen der STABL Energy GmbH ("STABL") im Falle der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit Montage, Installations- und Wartungsarbeiten.

1.2 Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- Ergänzende allgemeine Einkaufsbedingungen der STABL für Montage, Installations- und Wartungsarbeiten,
- Allgemeine Einkaufsbedingungen der STABL in der jeweiligen Fassung

1.3 Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich von STABL akzeptiert.

2. Vertragsabschluss

2.1 Verträge kommen ausschließlich durch schriftliche Bestellungen oder Auftragsbestätigungen der STABL zustande.

2.2 Der Auftragnehmer hat die Bestellung innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Andernfalls ist STABL berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

3. Leistungsumfang und Ausführung

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen fachgerecht, termingerecht und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften, Normen und Sicherheitsbestimmungen auszuführen.

3.2 Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer alle notwendigen Informationen und Anweisungen bei STABL einzuholen.

3.3 Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Materialien, sofern nicht anders vereinbart, bereitzustellen.

3.4 Die Montage umfasst den betriebsfertigen Zusammenbau des Lieferumfanges einschließlich der evtl. von STABL beigestellten Teile unter voller Verantwortung des Auftragnehmers.

3.5 Zur Montage gehören auch das Abladen, die einwandfreie Lagerung und der Transport des Lieferumfanges auf der Baustelle bis zur Verwendungsstelle. Bei beschränkten Lagermöglichkeiten sind in Abstimmung mit STABL jeweils nur die Teile anzuliefern, die unmittelbar darauf eingebaut werden können.

3.6 Vor Beginn der Montage hat der Auftragnehmer Baumassee, z. B. für Fundamente, Durchbrüche und Raummaße, auf Übereinstimmung mit den von STABL genehmigten Zeichnungen zu prüfen und Abweichungen STABL unverzüglich mitzuteilen.

3.7 Mehrkosten, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass der Beginn und/oder die Durchführung der Montage auf Veranlassung STABLS verzögert werden, sind unverzüglich anzumelden und in ihrer Höhe im Einzelnen nachzuweisen.

3.8 Die Montage umfasst die Gestellung des gesamten Montagepersonals einschließlich der Führungs-, Aufsichts- und Hilfskräfte sowie aller erforderlichen Rüst-, Hebe-, Montage-, Werkzeuge und Hilfsgeräte.

3.9 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für das gesamte Montagepersonal und wird vor Beginn der Arbeiten das Bauleitungs- und Inbetriebnahmepersonal benennen.

3.10 Sämtliche Wege- und Reisegelder, Spesen, Auslösungen, und sonstige Nebenkosten für das Personal des Auftragnehmers sind in den Montagekosten enthalten.

3.11 Über die Vergütung von evtl. von STABL beigestellten Fach- und Hilfskräften sind vor deren Arbeitsaufnahme Vereinbarungen zu treffen.

3.12 Auf Wunsch STABLS wird der Auftragnehmer Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit in gesetzlich zulässigem Umfang leisten und ggf. für die Einholung der behördlichen Genehmigung sorgen. Die tatsächlich angefallenen zusätzlichen Kosten vergütet STABL nur dann, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.

3.13 Der Auftragnehmer garantiert, dass alle eingesetzten Arbeitskräfte der deutschen Sprache mächtig sind oder durch eine verantwortliche Person, die diese Voraussetzungen erfüllt, jederzeit in ihrer Muttersprache angewiesen werden können.

4. Inbetriebnahme

4.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist mit STABL abzustimmen. Erfolgt die Inbetriebnahme mehrerer zusammenwirkender Anlagenteile, so koordiniert STABL oder sein Beauftragter die Gesamtinbetriebnahme.

4.2 Der Auftragnehmer führt unter eigener Verantwortung und Leitung die Inbetriebnahme seines Lieferleistungsumfanges durch. Die erforderlichen

Betriebsmittel und das Bedienungspersonal stellt der Auftragnehmer ohne Berechnung bei.

4.3 Der Auftragnehmer hat die Anweisungen STABLS zu berücksichtigen. Da das Abstimmen der voneinander abhängigen Anlagenteile Zeit erfordert, ist vom Auftragnehmer eine angemessene Zeitspanne zu berücksichtigen.

4.4 Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme gilt als abgeschlossen, wenn sich nach Vorführung der einwandfreien Funktion der Anlage einschließlich aller Sicherheits- und Hilfseinrichtungen, 24-stündigen ununterbrochenem Betrieb mit der von STABL gewünschten Leistung und entsprechenden Kontrollen keine Mängel gezeigt haben.

5. Probetrieb

STABL behält sich das Recht vor, die seitens des Auftragnehmers erbrachten Leistungen im Rahmen eines durch STABL oder einem von STABL beauftragten Dritten Probetriebs auf vertragsgemäße Erfüllung zu überprüfen. In diesem Fall gelten folgende Regelungen:

5.1 Mit der abgeschlossenen Inbetriebnahme beginnt der Probetrieb.

5.2 Der unter der Verantwortung und auf die Gefahr mit qualifiziertem Personal des Auftragnehmers laufende Probetrieb hat den Zweck, den Nachweis der uneingeschränkten Betriebstüchtigkeit des Lieferleistungsumfanges zu erbringen.

5.3 Für den Probetrieb stellt STABL die erforderlichen Betriebsmittel unentgeltlich zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird während des Probetriebs das Betriebspersonal STABLS so einweisen, dass es nach Beendigung des Probetriebs mit allen Einzelheiten der Anlage vertraut ist.

5.4 STABL steht es frei, die tägliche Betriebszeit zu bestimmen. Ein anderweitiger Einsatz des Personals des Auftragnehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung STABLS. Für den Fall, dass STABL tägliche Betriebszeiten festlegt, die über die Dauer einer Schicht hinausgehen, wird der Auftragnehmer das Personal zur Wechselschicht stellen.

5.5 Treten während des Probetriebs Störungen auf, wird der Auftragnehmer diese Störungen auf seine Kosten unverzüglich beheben.

5.6 Der Auftragnehmer wird über den Verlauf und die Ergebnisse des Probetriebs ein Protokoll anfertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss insbesondere Auskunft über die festgestellten Mängel, den gegenwärtigen Leistungsstand und den Termin der vollständigen Vertragserfüllung geben.

5.7 Beginn und Dauer des Probetriebs werden im Vertrag festgelegt.

5.8 Die für kleinere Instandsetzungsarbeiten und Nachbesserungen durch den Auftragnehmer erforderlichen Zeiten während des Probetriebs werden als Unterbrechungen gerechnet, sofern kein grundsätzlicher Fehler vorliegt, der erst durch Umbau der Anlage beseitigt werden kann und eine

Unterbrechungsdauer von 24 Stunden nicht überschritten wird. STABL sind diese Arbeiten

unverzüglich zu melden. Der Probetrieb wird um die vom Auftragnehmer verursachten Unterbrechungszeiten verlängert.

5.9 Der Probetrieb ist gestört und wird abgebrochen, wenn

- a) vom Auftragnehmer mehr als drei Unterbrechungszeiten benötigt werden,
- b) keine unverzügliche Unterrichtung STABLs erfolgt,
- c) die gesamte Unterbrechungszeit mehr als 24 Stunden beträgt.

Bei Abbruch des Probetriebs beginnt nach Beseitigung aller Störungen die vereinbarte Probetriebszeit erneut.

5.10 STABL behält sich vor, den Probetrieb auf eigene Kosten um bis zu vier Wochen zu verlängern.

5.11 Verzögert sich der Abschluss des Probetriebs durch Umstände, die STABL zu vertreten hat, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

6. Abnahme

6.1 Nach abgeschlossener Inbetriebnahme gem. Artikel 4, beziehungsweise nach erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb gem. Artikel 5, soweit erfolgt, erfolgt die Abnahme durch STABL. Die Anlage wird abgenommen, wenn alle vertraglichen Leistungen erfüllt sind, insbesondere auch der Nachweis der besonderen Beschaffenheitsmerkmale durch den Auftragnehmer erbracht ist. Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren. Über die Abnahme ist ein Protokoll unter Verwendung des Vordrucks "Abnahmeprotokoll" anzufertigen.

6.2 Sofern der Nachweis der besonderen Beschaffenheitsmerkmale oder der vollständigen Funktionsbereitschaft nach der Abnahme erfolgt, ist dies ebenfalls in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.

6.3 Auf Wunsch des Auftragnehmers wird STABL Teillieferungen/-leistungen abnehmen, wenn sie einen selbstständigen Teil abdecken oder wenn sie aufgrund der weiteren Ausführungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht überprüft werden können. Über die Teilabnahme ist ein Protokoll unter Verwendung des Vordrucks "Teilabnahmeprotokoll" anzufertigen.

6.4 STABL ist berechtigt, die Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers aus zwingenden betrieblichen Gründen bereits vor der Abnahme zu benutzen. Die Benutzung stellt in diesem Fall keine Abnahme dar.

6.5 Der Abnahme steht der fehlende Nachweis der besonderen Beschaffenheitsmerkmale oder der vollständigen Funktionsbereitschaft der Anlage nicht entgegen, wenn dies auf Umständen beruht, die STABL zu vertreten hat. Der fehlende Nachweis ist im Abnahmeprotokoll aufzunehmen.

6.6 Sind für die Nutzung der erstellten Anlage behördliche Entscheidungen erforderlich, so sind diese Voraussetzung für die Abnahme. Aus dem Vorliegen einer solchen

Entscheidung kann kein Anspruch auf Teilabnahme abgeleitet werden. Wird aus Gründen die STABL nicht zu vertreten hat, nicht oder verzögert entschieden, so trägt der Auftragnehmer die daraus entstehenden Kosten.

6.7 STABL hat dem Auftragnehmer die Möglichkeit zu geben, die Anlage vor Beginn der Abnahmeversuche/messungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, nur für die Abnahmeversuche/-messungen ohne Einverständnis der STABL Teile der Anlage auszuwechseln.

6.8 Bei den Abnahmeversuche/-messungen festgestellte Mängel sind vom Auftragnehmer kostenlos zu beseitigen, es sei denn, dass sie nachweislich von STABL zu vertreten sind.

6.9 STABL trägt die Kosten, die während der Abnahmeversuche/-messungen für die Betriebsmittel anfallen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Gestellung des Abnahmepersonals und der Messgeräte einschließlich Ein- und Ausbau.

6.10 Wird im Streitfall zur Begutachtung der durchgeführten Messungen/Versuche und/oder zur Durchführung von Wiederholungsversuchen/-messungen ein neutraler Sachverständiger hinzugezogen, so werden die Kosten für dessen Leistungen von der unterlegenen Partei getragen. Die Kosten für die anfallenden Eigenleistungen übernimmt jede Partei selbst.

6.11 Es steht STABL frei, Kontrollpersonal für die Abnahmeversuche auf ihre Kosten zu stellen.

6.12 Sollte sich bei den Abnahmeversuchen/-messungen herausstellen, dass zugesagte Garantiewerte nicht erreicht werden und deshalb vom Auftragnehmer Änderungen oder Nachbesserungen an der Anlage oder Teilen davon durchgeführt werden müssen, so sind die Abnahmeversuche nach Abschluss dieser Arbeiten auf Verlangen zu wiederholen. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers, auch wenn bessere als die besonderen Beschaffenheitsmerkmale erreicht werden.

6.13 STABL hat dem Auftragnehmer innerhalb von 6 Monaten nach erfolgreichem Probetrieb die Möglichkeit zur Erbringung des Nachweises der besonderen Beschaffenheitsmerkmale zu geben. Falls Abnahmeversuche/-messungen innerhalb von 6 Monaten nach erfolgreichem Probetrieb nicht möglich sind, wird der Zeitraum angemessen verlängert. Die Abnahmeversuche/-messungen haben im Einvernehmen mit STABL oder deren Beauftragten zu erfolgen.

7. Mängelansprüche

7.1 Die Mängelansprüche erstrecken sich auch auf die Lieferungen von Unterlieferanten. Sie gelten auch dann, wenn STABL dem Auftragnehmer zur ausschließlichen Verwendung ein bestimmtes Fabrikat vorschreibt.

7.2 Die Mängelansprüche werden durch die von STABL vorgenommenen Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen nicht eingeschränkt. Sofern der Auftragnehmer die Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen der STABL für

STABL

unzweckmäßig hält, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies STABL schriftlich mitzuteilen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

7.3 Die Nacherfüllung ist schnellstmöglich in Abstimmung mit STABL auszuführen. In dringenden Fällen hat sie auf Verlangen STABLS in 24-stündigem Schichtbetrieb zu erfolgen. Ist eine sofortige Nacherfüllung nicht möglich, hat der Auftragnehmer unverzüglich, im Einvernehmen mit STABL, provisorisch Abhilfe zu schaffen. Die Kosten trägt der Auftragnehmer.

7.4 Zu Lasten des Auftragnehmers gehen auch bauseitige Kosten, z. B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs-, Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen.

7.5 STABL ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen, wenn der Auftragnehmer seiner Nacherfüllungspflicht nicht fristgemäß nachkommt

oder ein dringender Fall vorliegt. Die Mängelhaftung wird hierdurch nicht berührt, es sei denn, dass die Arbeiten unsachgemäß ausgeführt werden.

7.6 Die gleichen Rechte stehen STABL zu, wenn der Dauerbetrieb nicht möglich ist, der Auftragnehmer die vollständige Funktionsbereitschaft der Anlage innerhalb der Verjährungsfrist nicht nachweisen kann, obwohl STABL die Voraussetzungen für die Erbringung des Nachweises geschaffen hat.

7.7 Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre, gerechnet vom Tage der Abnahme.

7.8 Führt ein Mangel des Lieferleistungsumfanges des Auftragnehmers zur Einstellung des Betriebs der Anlage oder tritt eine wesentliche Beeinträchtigung des Betriebs ein, verschiebt sich das Ende der Verjährungsfrist um die Zeit des Stillstands bzw. der Beeinträchtigung.

7.9 Können Mängel erst nach Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt werden, weil Inspektionen oder Revisionen der betreffenden Anlagenteile innerhalb dieser Frist nicht vorgesehen waren, kann STABL bis einen Monat nach Abschluss der nächsten planmäßigen Inspektion oder Revision Mängelansprüche geltend machen.

7.10 Für die im Zusammenhang mit der Anlage bestellten und gelieferten Ersatz- und Reserveteile beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre vom Zeitpunkt des Einbaus, sofern dieser innerhalb von 5 Jahren nach der Abnahme erfolgt. Erfolgt der Einbau später, haftet der Auftragnehmer nur noch für Mängel, die sich innerhalb der ersten 500 Betriebsstunden zeigen.

7.11 Mängel, die während der Verjährungsfrist festgestellt und dem Auftragnehmer angezeigt werden, fallen auch dann unter die Mängelansprüche STABLS, wenn die Außerbetriebnahme und damit eine Nacherfüllung der Anlage erst nach Ablauf der Verjährungsfrist möglich wird. Sofern der Auftragnehmer bei Fortführung des Betriebs eine Gefährdung der Anlage sieht, hat er STABL unverzüglich seine Bedenken gegen eine Verschiebung der Nacherfüllung mitzuteilen.

8. Haftung und Versicherung

8.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine Leistungen oder sein Personal entstehen, es sei denn, er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

8.2 Sollte STABL von einem Dritten aufgrund der im Vertrag vereinbarten und vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen in Anspruch genommen werden, stellt der Auftragnehmer die STABL ausdrücklich von sämtlichen Ansprüchen gleich aus welchem Rechtsgrund vollumfänglich frei. Dies beinhaltet auch ggf. notwendige Gerichts- und Anwaltskosten.

8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine branchenübliche Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, diese mindestens bis zur Beendigung des Vertrages/Endabnahme aufrechterhalten, und auf Anfrage STABLS diesem den Versicherungsschutz nachweisen. STABL kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

8.4 Der Auftragnehmer hat, sofern STABL den Nachweis des Versicherungsschutzes verlangt hat, vor Vorlage des Nachweises keinen Anspruch auf Leistungen STABLS. STABL kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

9. Termine und Fristen

9.1 Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich.

9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, STABL unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Verzögerungen absehbar sind.

9.3 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, ist STABL berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

10. Vergütung und Zahlungsbedingungen

10.1 Die vereinbarte Vergütung umfasst sämtliche Leistungen, Nebenkosten und Auslagen des Auftragnehmers, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

10.2 Zahlungen erfolgen nach vollständiger und mängelfreier Leistungserbringung und erfolgter Abnahme gem. Artikel 6, sowie nach Eingang einer prüfaren Rechnung innerhalb von 30 Tagen.

10.3 STABL ist berechtigt, Zahlungen bis zum doppelten Satz der Mängelbeseitigungskosten zurückzubehalten, wenn Mängel vorliegen oder Gegenansprüche bestehen.

11. Gewährleistung und Mängelhaftung

11.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen frei von Mängeln sind und den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen.

11.2 Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen.

11.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Monate ab Abnahme der Leistungen, sofern keine längere Frist gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart ist.

12. Arbeitsschutz und Sicherheit

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur ausreichend qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angestellt und versichert sind.

12.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Entlohnung der Mitarbeiter die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen, tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer hat dem STABL, auch wiederkehrend, nachzuweisen, dass vorgenannte Pflichten erfüllt werden.

12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, STABL von der Zahlung von Mindestentgelt, der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien sowie generell von jeglichen Ansprüchen Dritter, die auf Verstößen gegen AEntG, AGG, berufsgenossenschaftliche oder tarifliche Regelungen etc. durch den Auftragnehmer bzw. seiner Nachunternehmer (einschließlich der von Nachunternehmern beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher) beruhen, im Innenverhältnis vollständig und unverzüglich freizustellen. In diesem Rahmenvertrag zugunsten des STABLS aufgeführte Kündigungsrechte bleiben von vorstehenden Freistellungen unberührt.

12.4 Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

12.5 STABL ist berechtigt, bei Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften die Arbeiten auszusetzen, bis der Auftragnehmer die Mängel behoben hat.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erlangten Informationen vertraulich zu behandeln.

13.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten hat nach den geltenden Datenschutzvorschriften zu erfolgen.

14. Kündigung

14.1 STABL kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

14.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.

15. Höhere Gewalt

15.1 Ereignisse höherer Gewalt, die die Vertragserfüllung unmöglich machen, berechtigen beide Parteien zur Anpassung oder Beendigung des Vertrags.

15.2 Die betroffene Partei hat die andere unverzüglich schriftlich über das Ereignis und dessen Auswirkungen zu informieren.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.2 Gerichtsstand ist München, sofern nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

Diese Ergänzenden allgemeinen Einkaufsbedingungen für Montage-, Installations – und Wartungsarbeiten gelten ab Dezember 2024 und ersetzen alle früheren Fassungen.